



## Landesdirektion deutschsprachige Kindergärten

An die Führungskräfte der deutschsprachigen  
Kindergartensprengel

An die LeiterInnen der deutschsprachigen Kin-  
dergärten

Bozen, 05.01.2026

Zur Kenntnis:

An Landesrat Philipp Achammer

Bearbeitet von:  
Johanna Geiser

An den Südtiroler Gemeindenverband

An die Gemeinden Südtirols

An die privaten Rechtsträger der Kindergärten

An die Koordinatorin der Dienststelle für Kin-  
dergarten- und Integrationspersonal  
Frau Sieglinde Plattner

Herrn Direktor Hansjörg Unterfrauner  
Amt für Beratung

An die Leiter/innen der Psychologischen  
Dienste

An die Leiter/innen der Dienste für Kinderreha-  
bilitation

An die gleichgestellten Kindergärten

## **Rundschreiben Nr. 1/2026 (Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 48/2025)**

### **Einschreibungen in die Verlängerte Öffnungszeit im Kindergarten – Kindergartenjahr 2026/2027**

Sehr geehrte Direktorinnen,  
sehr geehrte Leiter/innen,

die Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten für das Kindergartenjahr 2026/2027 sind **vom 8. bis 16. Januar 2026** ausschließlich in telematischer Form über das Online-Portal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol „IOLE“ beim Kindergarten des Einzugsgebiets zu stellen. Dafür sind ein SPID-Account, die elektronische Identitätskarte CIE oder eine aktivierte Bürgerkarte Voraussetzung.

Wie im Rundschreiben Nr.48/2025 angeführt folgen hiermit die Details zum Ausbau von bestehenden und neuen Standorten mit verlängerter Öffnungszeit in den Kindergärten aller 3 Sprachgruppen \_ 2026/2027.



Im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht der dringende Bedarf, die Verlängerte Öffnungszeit in den Kindergärten als stabiles, verlässliches und planbares sowie pädagogisch hochwertiges Angebot für die Familien, schrittweise und landesweit flächendeckend auszubauen. Um dem Anspruch der Inklusion und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in unterschiedlich lebenden Familienformen nachzukommen und auch in kleineren Ortschaften ein Angebot gewährleisten zu können, wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1049 vom 5.12.2025 die **Voraussetzungen für den Besuch der Verlängerten Öffnungszeit**, ergänzt: Neben der **Berufstätigkeit** gelten auch **familiäre, soziale, erzieherische oder persönliche Gründe**, um die Verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen zu können. Somit sind alle Familien mit potenziellm Bedarf berechtigt, ihren Bedarf einer Verlängerten Öffnungszeit **im Rahmen der Online-Einschreibungen** (Link auf PDF-Formular zum Download, das von den Erziehungsverantwortlichen ausgefüllt an den jeweiligen KSP gesendet wird) anzumelden. In den betreffenden Kindergärten kann das Angebot ab einer Anzahl von **8 angemeldeten Kindern** (oder 50%+1) pro Nachmittag starten. Die Landesregierung stellt, am erhobenen Bedarf der Familien orientiert - nach den erfolgten Einschreibungen, zusätzliche Stellen zur Verfügung und entscheidet im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen im Frühjahr über die Aktivierung der Verlängerten Öffnungszeit an den betreffenden Standorten mit erreichter Kinderzahl. Die Familien werden im Anschluss über den Kindergartensprengel informiert.

Auf dem Übergangsweg zum schrittweisen landesweiten Ausbau der verlängerten Öffnungszeit in den Kindergärten bleiben **bestehende Projekte der Gemeinden** mit externen Partnern, zur Abdeckung des Bedarfes an Verlängerter Öffnungszeit **aufrecht**, um gemeinsam möglichst viele Standorte mit Bedarf abdecken zu können.

In der Sitzung der Landesregierung vom 20.12.2025 wurde außerdem festgelegt, dass es sich dabei um ein **kostenpflichtiges** Angebot für die Familien handelt.

In Relation zu bestehenden Angeboten, Stundensätzen der Kindertagesbetreuung und bestehenden Tarifen für die reguläre Öffnungszeit in den Landeskindergärten wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1 vom 05.01.2026 und positiver Stellungnahme des Rates der Gemeinden ein pauschaler zusätzlicher Kostenbeitrag **von 4,00 bis 5,00 Euro pro Nachmittag für die Familien als Kostenbeitrag zu den Führungskosten** festgelegt, unabhängig von der Dauer des Angebotes bis 16.00 oder 17.00 Uhr. Die Gemeinden wickeln die Einhebung der Kostenbeiträge ab und regeln eventuelle **Tarifiermäßigungen oder -befreiungen** mit eigenen Modalitäten. Die Kindergärten melden die monatlichen Anwesenheiten der in die Verlängerte Öffnungszeit eingeschriebenen Kinder an die Gemeinde.

Neben dem Ausbau bestehender Standorte mit Verlängerter Öffnungszeit entscheidet die Direktorin in Absprache mit der Gemeinde über Kindergärten, die mit dem Angebot neu starten.

Je nach verfügbaren personellen Ressourcen kommen im 5-Jahreszeitraum jährlich weitere Kindergärten mit Bedarf aller 3 Sprachgruppen hinzu.

Jene Familien, die im Rahmen der Online-Einschreibung ihren Bedarf erklärt haben, erhalten nach Aktivierung des Angebotes, über den Kindergartensprengel, die Zu- oder Absage für die von ihnen angefragten Tage und sind mit Start des Kindergartenjahres verpflichtet, den jeweiligen Kostenbeitrag für den gesicherten Kindergartenplatz an die Gemeinden zu entrichten oder ihr Kind eventuell von der Verlängerung abzumelden und den Platz damit abzugeben. Die Erziehungsverantwortlichen füllen dazu das **Abmeldeblatt\_Verlängerte Öffnungszeit** in Papierform (Vordruck) aus, das von der Leiterin/vom Leiter und den Erziehungsverantwortlichen unterzeichnet, an das Sekretariat des Kindergartensprengels weitergeleitet wird.

Alle eingeschriebenen Kinder werden in den entsprechenden **Vordruck (Liste der in die Verlängerte Öffnungszeit eingeschriebenen Kinder)** eingetragen.



Nachträgliche, begründete Einschreibebeanträge in die Verlängerte Öffnungszeit des Kindergartens können nur im Rahmen von verfügbaren Plätzen und der bis dahin bereits zugewiesenen personellen Ressourcen angenommen werden.

Sollten während des Jahres **kurzfristig freie Plätze** (z.B. aufgrund von Abmeldungen oder krankheitsbedingten Abwesenheiten von Kindern) zur Verfügung stehen und sich **punktueller Ausnahmesituationen** mit begründetem Bedarf einzelner Familien ergeben, entscheidet die/der Leiter/in des Kindergartens anhand des Datums/Zeitpunktes der kurzfristig eingegangenen Anfrage der Familie über deren Annahme/Ablehnung. Die Gemeinden legen die Details zur Enthebung des Kostenbeitrages fest, stellen den Kindern der Verlängerten Öffnungszeit über die Küchen eine zusätzliche Jause bereit und tragen Sorge für den Reinigungsdienst, sowie für die Kosten für Verbrauchs- und Spielmaterial.

Da es sich bei den „für die Verlängerte Öffnungszeit angemeldeten Kinder“ bereits um „in den Kindergarten eingeschriebene und durch den Kindergartenbeirat aufgenommene Kinder“ handelt, sind eine weitere Aufnahme der Kinder in die Verlängerte Öffnungszeit durch den Kindergartenbeirat, sowie ein Ansuchen der Gemeinde an die Landeskindergartendirektion um Errichtung von Abteilungen mit Verlängerter Öffnungszeit hinfällig.

Bei nach der Einschreibung erfolgtem **Wohnsitzwechsel** besteht kein Anspruch die Verlängerte Öffnungszeit im neuen Kindergarten beanspruchen zu können.

Sinkt die Anzahl der angemeldeten Kinder pro Nachmittag aufgrund von Abmeldungen unter die erforderliche Anzahl von 50%+1 entscheidet die Landeskindergartendirektion über das eventuelle Einstellen des Angebotes.

Sofern nicht anders genannt, bleiben die Bestimmungen des *Rundschreibens Nr. 48/2025 - Einschreibungen und Aufnahme in den Kindergarten – Kindergartenjahr 2026/2027* aufrecht.

Die Installierung und der Ausbau der Verlängerten Öffnungszeit im Kindergarten sind ein notwendiger und zeitgemäßer Beitrag, um Familienorganisation und Gesellschaft über ein verlässliches, stabiles und qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot mit Kontinuität zu entlasten, mehr Planbarkeit für die Familien zu garantieren und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Die frühpädagogische Expertise des Kindergartens, die Qualität des Angebotes, sowie die konzeptionelle Kontinuität im Tagesverlauf liegen dabei im ersten Interesse des Kindes selbst. Die LeiterInnen und Teams werden in Abstimmung mit dem Kindergartensprengel für pädagogisch ausgewogene Nachmittagskonzepte zwischen Aktivität und Bewegung, sowie Ruhe und Entspannung sorgen.

Ich danke allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit und Mitarbeit in der Umsetzung der Verlängerten Öffnungszeit 2026/2027.

Mit besten Grüßen

Helena Saltuari | Landeskindergartendirektorin  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des  
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Helena Saltuari

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0111AD18

unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.01.2026

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.01.2026 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.01.2026

